



**ecolutions GmbH & Co. KGaA
Frankfurt am Main**

**WKN A0N3RQ – ISIN DE000A0N3RQ3
WKN A0XYM4 – ISIN DE000A0XYM45**

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung

am Montag, 22. Juli 2013, um 11:00 Uhr

**im Japan Center,
Taunustor Conference Center,
Taunustor 2,
60311 Frankfurt a.M.**

Die Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, hat ein Verlangen nach § 122 Abs. 2 AktG auf Ergänzung der Tagesordnung und Bekanntmachung der neuen Beschlussgegenstände an die Gesellschaft gerichtet. Die Kommanditaktionärin hält mehr als den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die Tagesordnung der auf den 22. Juli 2013 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 14. Juni 2013 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung wird daher um die Beschlussgegenstände 1.) bis 12.) des Ergänzungsverlangens ergänzt, die im Nachfolgenden wörtlich wiedergegeben werden.

1. Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung der Geschäftsführungsmaßnahmen des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat durch einstweilige Verfügung vom 19. September 2012 – Az. 3-5 O 107/12 – der Komplementärin ecolutions Management GmbH die Befugnis entzogen, die Geschäfte der ecolutions GmbH & Co. KGaA zu führen und diese zu vertreten und die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht auf Herrn Udo vom Berg, Düsseldorf, übertragen. Mit Urteil vom 29. Oktober 2012 wurde die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen, zur Überprüfung ob der gerichtlich bestellte geschäftsführende Vertreter Udo vom Berg und die für diesen handelnden Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel sowie die für die Kommanditaktionäre handelnden Friedemann Derndinger, J. Klaus

Frizen, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dirk Posner ihre Sorgfalts- und Treuepflichten in Verbindung mit Geschäftsführungsmaßnahmen des geschäftsführenden Vertreters vom Berg ordnungsgemäß erfüllt haben.

- a) Der Sonderprüfer soll untersuchen ob der geschäftsführende Vertreter vom Berg selbst die Geschäfte geführt oder durch welche anderen handelnden Personen tatsächlich Entscheidungen getroffen und Geschäftsführungsmaßnahmen vorgenommen wurden und ob gegen die handelnden Personen Schadensersatzansprüche bestehen.
- b) Der Sonderprüfer soll dazu folgende Geschäftsführungsmaßnahmen untersuchen und überprüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Personen bestehen:
 - (1) Mandatierung der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur Beratung des geschäftsführenden Vertreters vom Berg
 - (2) Mandatierung der Rechtsanwälte Graf Kanitz Dr. Schüppen & Partner zur dauerhaften Beratung des Aufsichtsrats, zur Erhebung der Entzugsklage gegen die persönlich haftende Gesellschafterin und zur Vertretung des Aufsichtsrats und der Kommanditaktionäre im Rechtsstreit zur Wirksamkeit der Beschlüsse vom 10. September 2012
 - (3) Beschluss zur Umsetzung des nichtigen Beschlusses vom 10. September 2012 zur Erhebung der Entzugsklage gegen die persönlich haftende Gesellschafterin
 - (4) Verspätete Einberufung einer Hauptversammlung, um einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals anzuzeigen
 - (5) Fehlerhafte Vertretung der Gesellschaft zum Projekt „Enersol“ in den Insolvenzverfahren über die Vermögen der Solibra GmbH und der Solibra Solar Solutions GmbH durch den Vorschlag eines Notverkaufs der werthaltigen Vermögensgegenstände, namentlich der italienischen Solarparks Soleco und Tecnoenergy.
 - (6) Fehlerhafte Vertretung der Gesellschaft in Verbindung mit der Inanspruchnahme der D&O Versicherung zu dem Projekt „Enersol“.
 - (7) Umsetzung des nichtigen Beschlusses über die Durchführung von Sonderprüfungen durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erteilung des Prüfungsauftrags und das Ingangsetzen der Prüfungshandlungen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum Sonderprüfer zu bestellen.

2. Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung von Maßnahmen des Aufsichtsrats

Seit den Beschlüssen, die eine Gruppe von Kommanditaktionären am 10. September 2012 gefasst haben, treten auf und handeln Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr.

Jürgen Zierlein und J. Klaus Frizen, als Mitglieder des Aufsichtsrats, der zuletzt genannte bis zur Niederlegung seines angeblichen Mandats am 30. Oktober 2012.

Die vermeintlichen Aufsichtsratsmitglieder haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen und umgesetzt, die möglicherweise sorgfalts- und treuwidrig und zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre sind und die eine Schadensersatzpflicht der handelnden Personen zur Folge haben.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, einen Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen zur Überprüfung der Maßnahmen und Mitwirkung an Maßnahmen der vermeintlichen Mitglieder des Aufsichtsrats Derndinger, Hersbach, Dr. Zierlein, Frizen sowie der Aufsichtsratsmitglieder Alfred Leu und Dr. Dirk Posner. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen überprüft werden:

- a) Einleitung eines aussichtslosen Güteverfahrens zum Zwecke der Verjährungshemmung zur Durchsetzung von verjährten Ansprüchen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführer und Durchsetzung von Folgemaßnahmen in Verbindung damit durch Beantragen einer aussichtslosen einstweiligen Verfügung.
- b) Mandatierung der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur dauerhaften Beratung des Aufsichtsrats als Ersatz für die Ausübung eigener Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat.
- c) Nicht ordnungsgemäße Ausübung der Kontroll- und Überwachungspflichten.
- d) Verletzen der Vertraulichkeit der Maßnahmen des Aufsichtsrats durch das Hinzuziehen Dritter .
- e) Führen eines aussichtslosen Rechtsstreits und Umsetzen von Vollstreckungsmaßnahmen über die Rückzahlung von satzungsgemäß gewährten Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- f) Rücknahme der Berufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und die rechtlichen Berater des Aufsichtsrats vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main in dem ersten einstweiligen Verfügungsverfahren auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, um eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts zu verhindern.
- g) Veranlassen einer gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers.
- h) Verletzung der Pflichten des Aufsichtsrats bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum Sonderprüfer zu bestellen.

3. Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main schlägt vor, einen besonderen Vertreter zu bestellen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG unter anderem gemäß § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und ihren Generaldirektor (*frz. président-directeur général*) Fady Khallouf, gegen die Kommanditaktionäre Friedemann Derndinger, Dr. Jürgen Zierlein und Dr. Dirk Posner, sowie gegen die Rechtsanwaltssozietäten Meilicke Hoffmann & Partner, Graf Kanitz Dr. Schüppen & Partner, FPS Fritze Wicke Seelig, und die Rechtsanwälte Dr. Thomas Heidel, Dr. Susanne Rückert und Dr. Matthias Schüppen wegen und im Zusammenhang mit

Vermögensschäden einschließlich der Kosten für die Beauftragung von Dritten, für die Gerichtsverfahren und die Bestellung rechtlicher Berater, die der Gesellschaft entstanden sind durch die unberechtigte und rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschaft in Verbindung mit den Beschlüssen der Kommanditaktionäre vom 10. September 2012 und der Umsetzung dieser Beschlüsse zum Schaden der Gesellschaft und zum Nachteil der übrigen Kommanditaktionäre, der aufgrund dieser Beschlüsse eröffneten Gerichtsverfahren, namentlich

- a) die Beschlüsse, die Klage und einstweiligen Verfahren auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- b) die Bestellung von Sonderprüfern mit unbestimmten Prüfungsaufträgen,
- c) die gescheiterte Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung im November 2012 und
- d) die Gewährung von Sonderleistungen an die genannten Personen und Mitglieder des Aufsichtsrats.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Lars Rodenbach, Societät Dumke & Rodenbach, Partnerschaftsgesellschaft, Rommerskirchen, zum besonderen Vertreter zu bestellen.

4. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung am 17. November 2011 hat zuletzt die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf EUR 8.000,00 und das Sitzungsgeld auf EUR 2.000 neu festgelegt. Gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats als jährliche Vergütung den doppelten Betrag, also EUR 16.000,00, und der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag, also EUR 12.000,00.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung wird die jährlich zahlbare Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats auf € 2.000,00 und das Sitzungsgeld auf € 500,00 festgelegt. Die neue Vergütung wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2013 zuzüglich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer und abzüglich eines eventuell anfallenden besonderen Steuerabzugs bei ausländischen Aufsichtsratsmitgliedern (§ 50a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz) gezahlt.

5. Beschlussfassung über die Änderung von § 9 der Satzung (persönlich haftende Gesellschafterin/Beteiligung)

Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin vom 18. Oktober 2012 hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 1 (Firma) und Umfirmierung der Gesellschaft in „Ecolutions Management GmbH“ beschlossen, die am 23. Oktober 2012 im Handelsregister eingetragen wurde. Dementsprechend soll die Umfirmierung in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

In § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird das Wort „*Altira*“ ersatzlos gestrichen.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 der Satzung (Tätigkeits- und Haftungsvergütung)

Die von der Gesellschaft an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlenden Tätigkeits- und Haftungsvergütung für die Geschäftsführungstätigkeit und Übernahme der Haftung (Management Fee) soll auf eine feste Vergütung umgestellt werden.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt ohne Nummerierung des Absatzes neu gefasst:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung eine Tätigkeits- und Haftungsvergütung in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro), die jährlich im Voraus zu zahlen und am ersten Bankarbeitstag des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist.“

- b) § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 der Satzung (Zusammensetzung und Wahl)

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll von sechs auf drei Mitglieder herabgesetzt werden. Ferner sollen die Entsenderechte einzelner Kommanditaktionäre ersatzlos gestrichen werden. Die Streichung der Entsenderechte bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der berechtigten Kommanditaktionäre, hier der Altira Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main und der Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

- b) § 17 Abs. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- c) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, die Satzungsänderung erst dann zur Anmeldung beim Handelsregister zu bringen, wenn die berechtigten Kommanditaktionäre Altira Aktiengesellschaft und Theolia S.A. wirksam ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklärt haben und wenn der Aufsichtsrat nur noch mit drei Personen besetzt ist.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 28 der Satzung (Jahresabschluss)

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, von den größenabhängigen Erleichterungen für Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts Gebrauch machen zu können. Dafür sollen die Regelungen der Satzung über den Jahresabschluss geändert werden.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 28 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Jahresabschluss

- (1) *Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde – dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Entsprechendes gilt für einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht, soweit ihre Aufstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.*
- (2) *Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde – dabei zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.*
- (3) *Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.“*

9. Beschlussfassung über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung und Änderung der Satzung

Zum 31. Dezember 2011 weist der handelsrechtliche Jahresabschluss der eolutions GmbH & Co. KGaA (Einzelabschluss) einen Bilanzverlust von EUR 38.814.985 auf. Vor diesem Hintergrund schlägt die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main vor, das Grundkapital der Gesellschaft herabzusetzen in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung

von Verlusten und Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage durch Zusammenlegung von Aktien. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist gemäß § 229 Abs. 2 nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage, um den diese zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehen, sowie die Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind. Damit die nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust verbleibende Kapitalrücklage nicht über die zehn vom Hundert hinausgeht, ist ein Verhältnis von 3 zu 1 bei der Zusammenlegung erforderlich. Weil keine Bruchteile von Aktien berücksichtigt werden können, bedeutet dies, dass für je drei bestehende Aktien eine neue Aktie ausgegeben wird. Aus dem Verhältnis der Zusammenlegung wiederum ergibt sich ein Anzahl von 2 (zwei) Aktien als Restbetrag, welche die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, der Gesellschaft kostenlos zur Einziehung zur Verfügung stellt.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 28.400.000,00, eingeteilt in 28.400.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, wird mit bilanzieller Rückwirkung zum 31. Dezember 2012 um EUR 2,00 auf 29.399.998,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von 2 (zwei) Stück Inhaberaktien, die der Gesellschaft von der Kommanditaktionärin PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, in vereinfachter Form nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG zum Zweck der Beseitigung dieser Mitgliedschaftsrechte. Der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag des Grundkapitals von EUR 2,00 wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage eingestellt. Die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft, das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien noch EUR 28.399.998,00 betragen wird und in 28.399.998 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt sein wird, wird von EUR 28.399.998,00 um EUR 18.933.332,00 auf EUR 9.466.666,00, eingeteilt in 9.466.666 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 3 zu 1, um in Höhe von EUR 18.414.985,18 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken sowie in Höhe von EUR 518.348,82 Beträge in die – zum Ausgleich von Verlusten zuvor aufgelöste – Kapitalrücklage einzustellen. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils drei auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautende Stückaktie zusammengelegt werden. Die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- c) § 6 Abs. 1 der Satzung der eolutions GmbH & Co. KGaA wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.466.666,00 (in Worten: neun Millionen vierhundertsechszigtausendsechshundertsechszig Euro)

und ist eingeteilt in 9.466.666 (in Worten: neun Millionen vierhundertsechszigtausendsechshundertsechszig) Stückaktien ohne Nennwert.“

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung

Die von Hauptversammlung vom 07. März 2008 beschlossene Ermächtigung zu einem genehmigten Kapital ist mit dem 28. Februar 2013 ausgelaufen.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.700.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Den Kommanditaktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt den Ausgabebetrag der neuen Aktien festzulegen. Sie kann den Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen, sofern das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nicht ausgeschlossen wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2013 zu ändern.

- b) § 8 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Genehmigtes Kapital

- (1) *Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.700.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Den Kommanditaktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben*

- (2) *Die persönlich haftende Gesellschafterin legt den Ausgabebetrag der neuen Aktien fest. Sie kann den Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen, sofern das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nicht ausgeschlossen wird.*
- (3) *Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.*
- (4) *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2013 zu ändern.“*

Für den Fall,

dass die unter Punkt 9 des Ergänzungsverlangens vorgeschlagene vereinfachte Kapitalherabsetzung nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wird, schlägt die PVM Private Values Media AG vor, den vorstehenden Beschluss zu lit. a) und b) mit der Maßgabe zu fassen, dass ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 14.000.000,00 geschaffen wird.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines Unternehmens. Ein geeignetes Finanzierungsinstrument sind Options- und Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zinsgünstiges Fremdkapital zugeführt werden kann. Um der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu geben, soll eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen beschlossen werden.

Die Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft aus den bestehenden bedingten Kapitalien gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind ausgelaufen. Die bestehenden bedingten Kapitalien sollen daher aufgehoben und durch ein neues bedingtes Kapital ersetzt werden.

Die PVM Private Values Media AG, Frankfurt am Main, schlägt daher folgenden Beschluss vor:

- a) Die bestehenden bedingten Kapitalien gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 30. Juni 2018 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 45.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von

Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 4.700.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie nach näherer Maßgabe der nachstehenden Options- bzw. Wandelanleihebedingungen („Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist („nachgeordnete Konzernunternehmen“). In diesem Fall wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Aktien der Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht, wobei der nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich ist.

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- bei Ausgabe gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden;
- um Spitzenbeträge aufgrund des Bezugsverhältnisses vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen;
- um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder

werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zusteht;

- soweit die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Werden Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden.

Sofern Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Sind die Aktien der Gesellschaft weder zum Handel an einem europäischen Börsenplatz noch an einem anderen internationalen Börsenplatz oder an einem Freiverkehr oder alternativen Markt zugelassen, beträgt der jeweils festzulegende Wandlungspreis mindestens EUR 1,30 je Aktie.

Sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem europäischen oder internationalen Börsenplatz einschließlich eines Freiverkehrs oder alternativen Markts notiert, ist der Options- oder Wandlungspreis nach den folgenden Grundlagen zu errechnen: der Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 90 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftende Gesellschafterin über die Begebung der Schuldverschreibungen oder, sofern den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels. Ferner ist der Options- oder Wandlungspreis so zu errechnen, dass der auf Grundlage der von der persönlich haftenden Gesellschafterin

festgesetzten sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere dem Zinssatz, der Laufzeit und dem Ausgabepreis, nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelte Marktwert der Schuldverschreibungen ihrem Ausgabepreis entspricht.

Sofern die Schuldverschreibungsbedingungen eine Pflicht zur Wandlung vorsehen, beträgt der Wandlungspreis EUR 1,30.

Unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibungsbedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Kommanditaktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen. Der Mindestoptions- oder Mindestwandlungspreis gemäß vorstehendem Absatz muss jedoch stets erreicht werden.

Die Schuldverschreibungsbedingungen der Options- oder Wandelschuldverschreibungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Optionsausübung oder Wandlung auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Options- bzw. Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in bar zahlt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Schuldverschreibungsbedingungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 4.700.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 4.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu dem gemäß vorstehender Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten von

diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- d) § 6 Abs. 2 der Satzung (Grundkapital, Entstehung) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.700.000 (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 4.700.000 (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juli 2013 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Juli 2013 zu Punkt 6 des Ergänzungsverlangens der PVM Private Values Media AG jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital zu ändern.“

- e) § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

Für den Fall,

dass die unter Punkt 9 des Ergänzungsverlangens vorgeschlagene vereinfachte Kapitalherabsetzung nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wird, schlägt die PVM Private Values Media AG vor, den vorstehenden Beschluss zu lit. a) und e) unverändert, sowie zu lit. b) bis d) mit der Maßgabe zu fassen, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 120.000.000,00 auszugeben und Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 14.000.000 neue Aktien zu gewähren sowie das Grundkapital um bis zu EUR 14.000.000 durch Ausgabe von bis zu 14.000.000 neuen Aktien bedingt zu erhöhen.

12. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft soll zukünftig über die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien verfügen. Hierzu bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 21. Juli 2018 bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei darf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder bereits besitzt, nicht mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft betragen.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots oder einer an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ist die Gesellschaft an mehreren Börsenplätzen notiert, sind die jeweiligen letzten drei Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main maßgeblich.
 - Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots an alle Kommanditaktionäre der Gesellschaft oder einer an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der

Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ist die Gesellschaft an mehreren Börsenplätzen notiert, sind die jeweiligen letzten drei Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main vor der Veröffentlichung des Angebots maßgeblich. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung. Die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Kommanditaktionär kann vorgesehen werden.

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse wie folgt zu verwenden:
- Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten und übertragen. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.
 - Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Erwerb anbieten und übertragen. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen;
 - Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien zur Bedienung von ihr oder einem mit ihr verbundenen abhängigen Unternehmen begebenen Options- und

Wandlungsrechten verwenden. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen;

- Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder den Freiverkehr oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre veräußern, soweit diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, welcher bzw. welche den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – falls letzteres geringer ist – nicht überschreiten darf. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.
- e) Die unter d) genannten Ermächtigungen bezüglich der Verwertung der von der Gesellschaft erworbenen Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Bericht an die Hauptversammlung zu Punkt 10 des Ergänzungsverlangens

Zu Punkt 10 des Ergänzungsverlangens wird gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt Bericht erstattet:

Die PVM Private Values Media AG schlägt die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2013 vor, da die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein muss, zur Beschaffung von Eigenkapital und in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Kommanditaktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Es wird daher als Pflicht der persönlich haftenden Gesellschafterin angesehen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder dem zeitlichen Vorlauf außerordentlicher Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Als gängigste Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind dabei die Stärkung der Eigenkapitalbasis (auch und gerade im Zusammenhang mit der Sanierung der Gesellschaft) und die Finanzierung von Beteiligungserwerben zu nennen.

Bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2013 soll den Kommanditaktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. Dieses darf nur ausgeschlossen werden, wenn dies für Spitzenbeträge erforderlich ist. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für

Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

In jedem Fall soll die persönlich haftende Gesellschafterin sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und gegebenenfalls der Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu berichten.

Bericht an die Hauptversammlung zu Punkt 11 des Ergänzungsverlangens

Zu Punkt 11 des Ergänzungsverlangens wird gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt Bericht erstattet:

Die PVM Private Values Media AG schlägt der Hauptversammlung vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen.

Durch die Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft die Möglichkeit, zinsgünstig zu Fremdkapital zu gelangen. Mit Hilfe dieses Finanzierungsinstrumentes, das der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung gibt, soll eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft gewährleistet werden, die Grundlage für ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung ist.

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ihr gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Schuldverschreibungen den Kommanditaktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem

angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Kommanditaktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Kommanditaktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Kommanditaktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Außerdem ist dieser Bezugsrechtsausschluss auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber für die Kommanditaktionäre zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10 %-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden.

Schließlich soll das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Schuldverschreibungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs

von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Fall von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einsetzen zu können. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen liquiditätsschonend nutzen zu können. Die Gegenleistung braucht dann nicht in Geld erbracht zu werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalls anbieten. Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, können indes nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Als Sacheinlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf zu erstrecken hat, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingeebene Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Hauptversammlung über die Ausgabe des bedingten Kapitals zu berichten.

Bericht der an die Hauptversammlung zu Punkt 12 des Ergänzungsverlangens

Zu Punkt 12 des Ergänzungsverlangens wird gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt Bericht erstattet.

Die PVM Private Values Media AG schlägt vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 21. Juli 2018, Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Jeder verkaufswillige Kommanditaktionär der Gesellschaft kann entscheiden, wie viele Aktien, und bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme an die Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung

der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre vornehmen kann, wenn diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der bzw. die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 5 %, jedenfalls aber höchstens bei 10 % des Börsenpreises liegen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Durchschnittspreis, ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Schlusskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), während der der Veräußerung bzw. Übertragung der eigenen Aktien vorangehenden letzten drei Börsentage, an denen ein Börsenhandel in den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung oder Übertragung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zu den allgemein üblichen und zulässigen Finanzierungsinstrumenten einer Aktiengesellschaft. Erwerb und Veräußerung der Aktien erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kommanditaktionäre gemäß § 53a AktG, also in aller Regel über die Börse. Soweit ein Erwerb über die Börse nicht stattfinden kann, weil die Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, wird der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt, in dem an alle Kommanditaktionäre eine öffentliches Angebot zum Kauf oder eine Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten gerichtet wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der genannten Ermächtigung erworbenen Aktien einziehen können.

Die mit Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung dieser Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Kommanditaktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Geschäftsführung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Marktsituation und für den Fall einer Zulassung der Aktien zum Börsenhandel die Kursentwicklung an der Börse bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenintensivere Platzierung der Aktien zu nutzen.

Der Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner den notwendigen Handlungsspielraum geben, um im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel, schnell und kostengünstig bei dem Erwerb von Beteiligungen agieren zu können.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Kommanditaktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus

genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, sind die Interessen der Kommanditaktionäre angemessen gewahrt. Die Kommanditaktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über den Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten und sind dadurch auch nicht wirtschaftlich unangemessen benachteiligt. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu berichten.

Begründung zu Punkt 1 des Ergänzungsverlangens

Nach der derzeitigen Lage und dem Verlauf der Geschäfte der Gesellschaft seit der am 10. September 2012 abgesetzten Hauptversammlung und der gerichtlichen Bestellung von Herrn vom Berg als einstweiligen geschäftsführungsbefugten Vertreter der Gesellschaft am 19. September 2012 ist anzunehmen, dass der bestellte Vertreter Udo vom Berg und sein weiterer Geschäftsführer Thomas Waldenmaier, die am 29. Oktober 2012 mit der Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft beendet haben, und der für diese handelnde Dr. Thomas Heidel sowie die für die Kommanditaktionäre handelnden J. Klaus Frizen, der sein Amt am 30. Oktober 2012 niedergelegt hat, Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dirk Posner einen Exzess bei der Beauftragung von Beratern und Rechtsanwälten und dadurch verursachten Beratungskosten betrieben haben und weiterhin betreiben. Dies läuft ihrem vermeintlich von der Kommanditaktionärin Theolia S.aA. erteilten, eigenen Auftrag zuwider, der mit der Begründung bei Gericht beantragt wurde, dass Schaden von der Gesellschaft abgewendet werden soll. Es steht zu befürchten, dass die Gesellschaft nunmehr auf diese Weise einem finanziellen Aderlass zugeführt wird, der nicht im Sinne der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sein kann. Es muss weiter befürchtet werden, dass im fraglichen Zeitraum der Tätigkeit des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters, und aufgrund der in dieser Zeit beauftragten und begonnenen Maßnahmen Kosten in erheblicher Höhe angefallen sind, die das Vermögen der Gesellschaft ungerechtfertigt belasten.

Weiterhin ist aus der Sicht eines objektiven und unbeteiligten Dritten anzunehmen, dass Herr Dr. Heidel insbesondere durch sein auf Außenwirkung gerichtetes Handeln gegenüber dem Rechts- und Geschäftsverkehr im Zeitraum der Tätigkeit des gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreters faktisch die Geschäfte der Gesellschaft geführt. Er ist daher verantwortlich, steht dafür ein und haftet für Sorgfalts- und Pflichtverletzungen wie ein bestellter Geschäftsführer. Das gleiche gilt für sein planvolles Lenken der Geschicke des Aufsichtsrats, als dessen Berater er sich hat beauftragen lassen und dessen Meinungsführerschaft er übernommen hat. Seine Tätigkeit für den und im Aufsichtsrat gleicht dem eines ordentlichen Mitglieds, mit der Folge, dass eine faktische Organmitgliedschaft angenommen werden muss. Für die Herren Frizen, Derndinger, Hersbach und Dr. Zierlein ist ebenfalls anzunehmen, dass sie sich zu Mitgliedern eines faktischen Organs aufgeschwungen haben, um gesellschaftsfremde Interessen durchzusetzen. Sie haben zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Zweifel an ihrer Legitimation durch die Kommanditaktionäre erkennen lassen, obwohl sie volle Kenntnisse über die Umstände ihrer angeblichen Wahl haben.

Zur Frage des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals waren die handelnden Personen offensichtlich nicht in der Lage, ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In ihrer eigenen Mitteilung in Verbindung mit der am 12. Oktober 2012 auf den 19. November 2012 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung wird dieses Unterlassen hinter dem Argument versteckt, die Höhe des tatsächlichen Verlusts des Grundkapitals sei weiterhin Gegenstand andauernder Prüfungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Vielzahl von Rechts-, Sorgfalts- und Treuepflichtverletzungen begangen worden sind. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Personen gegen ihre mandats- und amtsbezogene Pflicht zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verstoßen haben und unberechtigt Informationen sowie Unterlagen weitergeleitet und entgegengenommen haben. Dabei muss weiter davon ausgegangen werden, dass die Herren Fritzen, Derndinger, Hersbach, Dr. Zierlein und Dr. Posner nicht die Interessen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre vertreten sondern gesellschaftsfremde Interessen Dritter und zu diesem Zweck mit dem gerichtlich bestellten geschäftsführenden Vertreter und den für ihn handelnden Personen zum Nachteil der Gesellschaft zusammen gewirkt haben.

Begründung zu Punkt 2 des Ergänzungsverlangens

Die Handlungen einer Gruppe von Kommanditaktionären am 10. September 2012 haben dazu geführt, dass die Herren Derndinger, Hersbach, Dr. Zierlein und Fritzen, letzterer bis zu seiner Erklärung einer Niederlegung am 30. Oktober 2012 sich als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft berufen fühlen und sich entsprechend verhalten.

Ohne einen Zweifel an der Wirksamkeit ihrer Wahl aufkommen zu lassen, haben sie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, bei denen nicht nur die zugrunde liegende Beschlussfassung möglicherweise nichtig ist sondern auch die Maßnahmen selbst fragwürdig im Hinblick auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit sind.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Einleitung von aussichtslosen und unbegründeten Rechtsstreitigkeiten, der Exzess von Kontroll- und Überwachungshandlungen, die offensichtlich jedes sachlichen Grunds entbehren und die vorzeitige Rücknahme der Berufung ein einem Rechtsstreit, der für die Gesellschaft und für die Frage der Legitimation der handelnden Personen von elementarer Wichtigkeit ist. Der Aufsichtsrat hat vermutlich die Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner zur rechtswidrigen dauerhaften Beratung des Aufsichtsrats herangezogen. Das verstößt gegen die Ausübung der eigenen Kontroll- und Überwachungsfunktionen durch den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus muss befürchtet werden, dass der Aufsichtsrat seinen grundlegenden Pflichten, nämlich die Jahres- und Konzernabschlüsse selbst zu prüfen, nicht nachkommt.

Wir verlangen eine Sonderprüfung, um die Recht- und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen, der Handlungen und Unterlassungen zu überprüfen.

Begründung zu Punkt 3 des Ergänzungsverlangens

Aufgrund der Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaft durch die Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und der mit ihr zusammen wirkenden Personen wurde ein völlig unbegründeter

und unberechtigter Aufwand für die Gesellschaft generiert. Die handelnden Personen haben Mandatsverträge mit Beratern abgeschlossen, deren Vergütung die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigt. Es ist noch nicht zu erkennen, mit welchen Kosten und mit welchem Ergebnis die von der Theolia S.A. bewirkte Sonderprüfung zum Ende geführt wird. Es muss befürchtet werden, dass der Gesellschaft erhebliche, das gewöhnliche Maß übersteigende Kosten für den Geschäftsbetrieb und dadurch ein finanzieller erheblicher Nachteil entstanden ist. Für den Fall, dass die handelnden Personen zu Unrecht einen solchen exzessiven Aufwand erzeugt haben und das Gericht im Nachhinein die diesen Handlungen zugrunde liegenden Maßnahmen für unwirksam erklärt, besteht ein zumindest zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegen die handelnden Personen. Dies schließt für den Abschluss von unwirksamen Verträgen neben den für die Gesellschaft auftretenden Personen auch die andere Partei ein, sofern sie Kenntnis der Umstände hatte. Die Schadenersatzansprüche sollen geltend gemacht und im Zweifel gerichtlich durchgesetzt werden.

Der besondere Vertreter soll prüfen, ob die benannten Personen vorsätzlich unter Benutzung ihres Einflusses auf die Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere für die Gesellschaft handelnde Person dazu bestimmt haben, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Kommanditaktionäre zu handeln.

Begründung zu Punkt 4 des Ergänzungsverlangens

Die derzeitige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Die Vergütung soll daher auf eine für nicht börsennotierte, kleine Kapitalgesellschaften, Höhe herabgesetzt werden. Der Beschlussvorschlag berücksichtigt den Mehraufwand für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der bereits in der Satzung geregelt ist.

Begründung zu Punkt 5 des Ergänzungsverlangens

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt lediglich die neue Firmierung der persönlich haftenden Gesellschafterin als eolutions Management GmbH.

Begründung zu Punkt 6 des Ergänzungsverlangens

Die Management Fee soll auf einen festen Betrag und eine jährliche Zahlungsweise umgestellt werden. Das gewährt der persönlich haftenden Gesellschafterin Planungssicherheit für den Einsatz von Personal und Material für die kommenden Jahre. Im Übrigen soll die Bemessungsgrundlage des IFRS-Eigenkapitals aufgehoben werden, die in der Vergangenheit zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten geführt hat.

Begründung zu Punkt 7 des Ergänzungsverlangens

Die Gesellschaft benötigt als kleine Kapitalgesellschaft keinen Aufsichtsrat mit sechs Personen. Die gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von drei Mitgliedern ist vollkommen ausreichend, um die Kontrollaufgaben in der Gesellschaft für die Kommanditaktionäre wahrzunehmen. Da die Amtszeit der zuletzt gewählten Aufsichtsratsmitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung 2013 ausläuft, bietet sich eine gute Gelegenheit, nunmehr die Anzahl der Mitglieder zu reduzieren.

Begründung zu Punkt 8 des Ergänzungsverlangens

Die Regelungen der Satzung zum Jahresabschluss sollen auf die Anforderungen einer kleinen Kapitalgesellschaft angepasst werden. Es besteht kein Grund dafür, dass sich die Gesellschaft selbst strengere Regeln für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses auferlegt, als dies durch die handels- und bilanzrechtlichen Regelungen vorgeschrieben wird.

Begründung zu den Punkten 9 bis 12 des Ergänzungsverlangens

Zur Sanierung und Restrukturierung der Kapitalausstattung der Gesellschaft soll eine vereinfachte Kapitalherabsetzung beschlossen werden. Der frei werdende Betrag soll zum Verlustausgleich verwendet werden und darüber hinaus in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden. Durch die Zusammenlegung der Aktien wird ein auf die einzelne Aktie entfallender Anteil am Vermögen der Gesellschaft erreicht, der den Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie übersteigt. Damit ist die Gesellschaft wieder in der Lage, eine neue Finanzierung durch die Ausgabe von Aktien oder Anleihen aufzustellen.

Daher werden die standardmäßigen Instrumente für eine Kapitalausstattung der Gesellschaft vorgeschlagen, nämlich die Verlängerung des genehmigten Kapitals, das Ende Februar 2013 ausgelaufen ist, die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdkapital durch eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten sowie eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin schlägt vor, den Ergänzungsverlangen 1.) bis 12.) zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Vorschläge zu den Ergänzungsverlangen unterbreitet. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat zum Ergänzungsverlangen eine Aufsichtsratssitzung auf den 03. Juli 2013 einberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat mitgeteilt, dass sie entschieden hat, dem Ergänzungsverlangen nachzukommen. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind keine Ergebnisse der Beschlussfassung im Aufsichtsrat dazu bekannt gemacht, verkündet oder mitgeteilt worden.

Frankfurt am Main, im Juli 2013

**ecolutions GmbH & Co. KGaA
ecolutions Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin**